

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Walter Müller GmbH

1. Geltungsbereich/ Vertragsabschluss

Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310 BGB (nachstehend Vertragspartner genannt). Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen und werden Vertragsbestandteil.

Entgegenstehende Verkaufsbedingungen unseres Vertragspartners werden nicht, auch nicht konkludent, anerkannt, es sei denn wir erteilen ausdrücklich schriftlich unsere Zustimmung.

Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen und rechnerischen Grundlagen vor, auch wenn wir diese unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.

Sofern unser Vertragspartner Aufträge auf elektronischem Wege erteilt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Vertragspartner auf Verlangen nebst den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen per e-mail zugesandt.

Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen hat unser Vertragspartner auf Verlangen auszuführen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungswünsche. Für diese Leistungen hat unser Vertragspartner jeweils schriftliche Nachtragsangebote zu unterbreiten. In den Nachtragsangeboten ist darzustellen, inwieweit die auszuführende Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht oder ob es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.

2. Preise

Maßgeblich sind die am Tage der Bestellung gültigen Preise in Euro. Sie verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, inklusive Verpackung und Transport zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Rücksendung von Leergut und Verpackung erfolgt unfrei.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Wir sind berechtigt, ein Skonto in Höhe von 3% von jeder Rechnung in Abzug zu bringen. Voraussetzung ist, dass Abschlagszahlungen innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Anforderung bei uns bzw. die Schlussrechnung innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang bei uns bezahlt werden. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Auftragserteilung an das Überweisungsinstitut durch uns entscheidend. Für die Berechtigung des Skontoabzugs ist jede einzelne Zahlung gesondert und unabhängig voneinander zu überprüfen.

4. Ausführungen der Lieferung und Gefahrübergang

Die Gefahr geht - sobald die Ware bei uns ordnungsgemäß eingegangen ist - auf uns über.

Es gelten die INCOTERMS „DAP“ (Delivered At Place) für inländische Lieferungen, für ausländische Lieferungen gelten die INCOTERMS „DDP“ (Delivered Duty Paid“).

Wir sind berechtigt, ohne Mehrkosten die Ware in Teilschritten abzurufen.

5. Lieferfristen

Lieferfristen in Angebots- oder Vertragsunterlagen sind verbindlich und gelten als Vertragsfristen.

Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen, die unser Vertragspartner nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Vertragsfrist automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Eine neue Vertragsfrist muss nicht vereinbart werden.

Unser Vertragspartner ist nach Absprache berechtigt, die Ware auch vor Ablauf der Lieferfrist unentgeltlich bei uns einzulagern. Die vereinbarten Zahlungsfristen ändern sich hierdurch nicht.

6. Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen des Kaufrechts oder des Werkvertragsrechts des BGB.

Die Ware unseres Vertragspartners hat dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Er ist verpflichtet, die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Qualitätskontrollen (Dichtprüfungen u. a.) regelmäßig durchzuführen. Die Sicherheits- und Umweltvorschriften sind zu beachten, ebenso jegliche Schutzrechte Dritter. Unser Vertragspartner hat uns unverzüglich auf technische Verbesserungen und Neuerungen schriftlich hinzuweisen. Änderungen sind aber nur nach schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig.

Die Haftung nach den Bestimmungen zur Produkthaftung bleibt im vollen Umfang aufrechterhalten.

7. Versicherung

Unser Vertragspartner hat für die von ihm übernommenen Leistungen eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese weist einen Versicherungsschutz in angemessener Höhe für Schäden an Personen und Sachen aus. Auf Verlangen ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns den Abschluss der entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

Unser Vertragspartner wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, sofern dies zur Durchführung der vertraglichen Leistung nicht erforderlich ist. Unser Vertragspartner wird die von ihm eingesetzten Personen oder weitere Vertragspartner dementsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

Unser Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns mit seiner Geschäftsverbindung werben.

Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von uns angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich vorab schriftlich die Zustimmung erteilt.

9. Vorzeitige Beendigung

Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, vorzeitig beendet, sind wir berechtigt, als Schadenersatz eine Pauschale in Höhe von 5% des Bruttoauftragswertes zu berechnen.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht, im konkreten Fall einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ebenso ist es dem Vertragspartner ausdrücklich gestattet, im konkreten Fall nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer

Schaden eingetreten ist.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn die Gegenforderung nicht bestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung und den hieraus resultierenden vertraglichen Verpflichtungen ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

12. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewünschten Zweck am nächsten kommt.

Für alle Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Vertragssprache für die Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages ist deutsch.

Erfüllungsort ist Stuttgart.

Als Gerichtsstand wird im kaufmännischen Geschäftsverkehr Stuttgart vereinbart.

Stand 07.11.2014